

24. Februar 2022

Argumentarium Modernisierung Mobiliarsicherungsrecht

Effiziente Kapitalnutzung und Innovationsförderung:

Nach geltendem Mobiliarsicherungsrecht können Sicherheiten an Sachen nur durch Besitzübertragung vom Pfandschuldner auf den Pfandgläubiger bestellt werden (sog. **Faustpfandprinzip**). Es kann mithin kein Pfand begründet werden, wenn der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält. Folglich können Unternehmen Maschinen, Fahrzeuge, Vorräte etc., die sie zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs benötigen, nicht zu Sicherungszwecken an Gläubiger übertragen und so (günstiger) Kredite aufnehmen.

Mit der Modernisierung des Mobiliarsicherungsrechts, namentlich mit der Zulassung einer **Mobiliarhypothek** (durch eine Anpassung von Art. 717 Abs. 1 ZGB), würden besitzlose Pfandrechte an Sachen, also Kredite, die durch Sachen im Eigentum und Besitz des Schuldners gesichert werden, und damit eine – im Vergleich zu ungesicherten Krediten – günstigere Kreditaufnahme für Unternehmen ermöglicht. Die dadurch bewirkte Liquiditätssteigerung schafft Raum für Zusatzinvestitionen, insbesondere in Forschung und Entwicklung, und trägt damit zur Innovation bei.

Förderung von nutzenbasierten Geschäftsmodellen (Kreislaufwirtschaft):

Viele neuartige Geschäftsmodelle sehen von der Übertragung von Eigentum an Gegenständen ab und tendieren zur zeitweisen Gebrauchsüberlassung (sog. nutzenbasierte Geschäftsmodelle oder «**NBG**»). Als Beispiel können Abo-Modelle oder Modelle der Kreislaufwirtschaft genannt werden. Damit wird einem wachsenden Bedürfnis nach **Flexibilität und Nachhaltigkeit** entsprochen. Dieser Trend ist nicht zuletzt mit Blick auf die Klimaziele zu begrüssen und zu fördern.

NBG werden regelmässig durch Leasing finanziert. Allerdings erschwert das Faustpfandprinzip solche Geschäftsmodelle, wenn das Eigentum am Gegenstand vom Leasingnehmer auf die Leasinggeberin übertragen werden soll (sog. *Sale-and-Lease-Back*). Gestützt auf das Faustpfandprinzip darf das Leasingobjekt diesfalls nicht im Besitz des Leasingnehmers bleiben und auch nicht in seinen Besitz zurückkommen. Die rechtssichere Umsetzung bedingt eine äusserst komplexe und damit kostenintensive Vertragsstrukturierung. Diese Kosten werden auf die Kundinnen und Kunden überwältigt. Nachhaltige Geschäftsmodelle sind für die Kundinnen und Kunden damit weniger attraktiv als herkömmliche («lineare») Geschäftsmodelle. Mit der Modernisierung des Mobiliarsicherungsrechts, namentlich mit der Zulassung der Mobiliarhypothek, könnten solche Geschäfte **rechtsicher** durchgeführt und NBG **günstiger** angeboten werden.

Schaffung eines nationalen digitalen Registers und Ausbau DLT-Vorreiterrolle:

Im Zusammenhang mit der Zulassung einer Mobiliarhypothek bietet sich gleichzeitig die Schaffung eines auf **Distributed-Ledger-Technologie** (DLT) basierenden, **schweizweiten elektronischen Registers** (mit positiver Publizitätswirkung – d.h. niemand kann sich auf die Unkenntnis des Registereintrags berufen) an. Die Schweiz ist auf dem Gebiet «DLT» bereits führend und kann mit einem solchen konkreten Anwendungsbeispiel ihre starke Position weiter ausbauen.

Die Wirtschaftsakteure können anhand eines solchen Registers eigenständig und in effizienter Weise Einträge vornehmen bzw. überprüfen. Der Registereintrag würde sogar besser als das heutige Faustpfandprinzip – weil transparent und einfach überprüfbar – einerseits Drittgläubiger vor der Täuschung über die Bonität des Pfandschuldners schützen und es andererseits der Kreditgeberin erlauben, bei Pfändung oder im Konkursfall des Kreditnehmers ihr Aussonderungsrecht geltend zu machen.
